

SPORTANLAGEN – RICHTLINIEN FÜR SPORTVEREINE UND –VERBÄNDE ZKS

zur Eingabe von Gesuchen für Swisslos-Beiträge für Anlagen, die nicht im kantonalen Sportanlagenkonzept aufgeführt sind (gültig ab September 2011)

Grundsätze zur Erlangung von Swisslos-Beiträgen

1. Voraussetzung für die Ausrichtung von Swisslos-Beiträgen ist der Nachweis der Förderung des Jugend-, Breiten- und Amateursports im Kanton Zürich, insbesondere in Sportvereinen und Sportverbänden.
2. Die Swisslos-Gelder sind zweckgebunden für den Sport einzusetzen. Sie sollen nicht dem Interesse einzelner Personen, sondern der Gesamtheit, der Gemeinnützigkeit dienen.
3. Beiträge können an Sportverbände des ZKS und deren Sportvereine ausgerichtet werden. In den Bereichen Sportanlagen und Sportförderung auch an Gemeinden und Dritte. Die Unterstützung von Sportanlagen, die im kantonalen Sportanlagenkonzept aufgeführt sind, erfolgt gemäß den „Ausführungsbestimmungen zum Sportanlagenkonzept des Kantons Zürich (AFB KASAK ZH)“ der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (siehe www.zks-zuerich.ch). Die Unterstützung aller übrigen Anlagen erfolgt gemäß Sportanlagen-Richtlinien für Gemeinden und Dritte sowie der Sportanlagen-Richtlinien für Verbände und Vereine des ZKS.
4. Grundsätzlich keine Beiträge werden für die Sanierung Not leidender Verbände und Vereine ausgerichtet.
5. Die Sportverbände sind verpflichtet, ihre Vereine betreffend Swisslos-Beiträge kostenlos zu beraten, deren Gesuche entgegenzunehmen, auf Vollständigkeit zu prüfen und wo möglich die Beitragshöhe zu bestimmen. Sie reichen diese und verbandseigene Gesuche dem ZKS ein.
6. Für die Gesuchstellung sind folgende Punkte zu beachten:
 - 6.1. Die Gesuche sind auf den offiziellen Formularen einzureichen. Diese sind auf der Website des ZKS erhältlich (www.zks-zuerich.ch).
 - 6.2. Für den Ablauf der Gesuche wird auf „Termine für Swisslos-Gesuche“ verwiesen.
 - 6.3. Bei den Swisslos-Beiträgen handelt es sich um einen Anteil an Leistungen, Kosten und Investitionen. Eigene Leistungen bzw. Kostenbeiträge werden verlangt.
 - 6.4. Die Beiträge dürfen nur zweckgebunden, entsprechend der eingereichten Gesuche verwendet werden. Die Nichteinhaltung kann Kürzung, Streichung bzw. Rückforderung der Beiträge zur Folge haben.
 - 6.5. Die Auszahlungen der Swisslos-Beiträge werden auf Postcheck- oder Bankkonten der gesuchstellenden Sportorganisation bezahlt (keine Privatkonten).

Bei Nichtbeachtung dieser Grundsätze erlischt der Anspruch auf einen Swisslos-Beitrag.

Diese Grundsätze gelten für alle Richtlinien der Bereiche Sportmaterial, Sportanlagen, Ausbildung, Grundbeiträge und Sportförderung.

Diese Grundsätze erlässt der Vorstand des ZKS. Die Richtlinien werden durch die Swisslos-Kommission des ZKS festgesetzt, die mit je einer Person aus allen Sportverbänden zusammengesetzt ist und nach demokratischen Grundsätzen funktioniert.

Grundlage bilden die Leistungsvereinbarung zwischen der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich und dem ZKS sowie die Ausführungsbestimmungen zum Sportanlagenkonzept des Kantons Zürich (AFB KASAK ZH) der Sicherheitsdirektion.

Diese Grundsätze für die Swisslos-Geldsprechungen sind an der Sitzung vom 9. September 2008 vom Vorstand genehmigt worden.

SPORTANLAGEN – SPORTVEREINE UND –VERBÄNDE ZKS

1. Termine, Ablauf

Sportvereine können jederzeit, **jedoch spätestens bis Ende März**, Gesuche ihrem Kantonalen Sportverband einreichen. Das Gesuch hat auf offiziellem ZKS-Formular (Anhang 1), mit entsprechenden Beilagen, zu erfolgen (Bezug: www.zks-zuerich.ch). Der **Kantonale Sportverband** hat diese Gesuche laufend zu prüfen, jedoch **spätestens bis Ende April**, mit seinem Antrag dem ZKS weiter zu leiten.

Mit den Bauarbeiten bzw. mit der Realisierung darf erst begonnen werden, wenn vom ZKS entweder eine Bewilligung zum vorzeitigen Baubeginn vorliegt oder ein Beitrag definitiv gesprochen wurde. Bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften erlischt der Anspruch auf einen Beitrag.

Nach Prüfung der Gesuche erfolgt die Antragsstellung durch den ZKS jeweils ein Mal pro Jahr am 15. Oktober an die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich.

Über den Beschluss des Regierungsrates erhält der Gesuchsteller durch den ZKS den Entscheid in der Regel im Januar.

Der Bearbeitungsablauf von Gesuchen ist aus Termine für Swisslos-Gesuche auf der Website www.zks-zuerich.ch ersichtlich.

2. Berechtigung / keine Beiträge

Voraussetzung für die Ausrichtung von Swisslos-Beiträgen ist, dass die Sportanlage dem Jugend-, Breiten- und Amateursport bzw. dem Vereinssport zur Verfügung steht. Die Nutzungsdauer hat in der Regel mindestens 10 Jahre zu betragen. Bei grösseren Anlagen behält sich der ZKS vor, eine längere Dauer zu verlangen.

Die Erstellung von Neu- und Umbauten, sowie Erneuerungen mit wertvermehrenden Investitionen sind beitragsberechtigt.

Keine Beiträge werden ausgerichtet für:

- Anlagen oder Anlagenteile, die keinen sportlichen Zweck verfolgen.
- Anlagen oder Anlagenteile, die einzig dem professionell betriebenen Sport dienen
- Anlagen oder Anlagenteile, die kommerziellen Zwecken dienen (allfällige Gewinne werden nicht in den Sportbetrieb reinvestiert)
- Investitionen für deren Tätigkeit eine öffentlichrechtliche gesetzliche Verpflichtung besteht
- Sportanlagen für den Firmensport.
- Landkäufe, Bestellung von Servituten, Amortisationen, Schuldentilgungen und Kapitalverzinsungen, Betriebskosten.
- Reine Unterhaltsarbeiten.
- Bei vorzeitigem Baubeginn ohne Vorbewilligung (vgl. Ziffer 1).

3. Eingaben, Gesuchsunterlagen

Das Gesuch ist von den Sportvereinen gemäß Ziffer 1 dem Sportverband und dieser dem ZKS auf offiziellem Formular einzureichen (Anhang 1, Bezug: www.zks-zuerich.ch). Der Sportverband prüft das Gesuch bezüglich Berechtigung und Vollständigkeit und stellt über den Beitrag dem ZKS Antrag. Das Gesuch hat nebst dem ausgefüllten Formular die folgenden Unterlagen zu enthalten:

- A Begründung
- B Offerten mit Kostenzusammenstellung oder detailliertem Kostenvoranschlag, Bau-
beschrieb
- C Pläne 1:100 oder im geeigneten Massstab

- D Finanzierungsnachweis mit Zusicherungen über allfällige Beiträge, Darlehen etc. (Beschluss Generalversammlung)
- E Bewilligungen, die zur Ausführung des Projektes erforderlich sind
- F Vermögensausweis (letzte Jahresrechnung mit Bilanz)
- G Nachweis der Nutzung durch den Verbands- und Vereinssport, Belegungsplan (vgl. Ziffer 2)
- H Nachweis über Nutzungsgebühren, Reglement
- I Ausweis über die Eigentumsverhältnisse (Grundbuchauszug), evtl. Miet-, Pacht- oder Baurechtsvertrag
- J Statuten, Mitgliederbestand, Jahresbeitrag.

4. Abrechnung

4.1 Einreichung, Unterlagen, Auszahlung

Die Bauabrechnung für die Auslösung des Beitrages ist dem ZKS, spätestens 2 Jahre nach Regierungsratsbeschluss (RRB), wenn möglich bis 31. Dezember, einzureichen. Die folgenden Unterlagen sind beizulegen:

- A Detaillierte Kostenzusammenstellung mit Totalbetrag, Prüfungsbericht (Revisionsbericht), Abrechnung rechtsgültig unterzeichnet.
- B Rechnungen (Belege) mit entsprechenden Zahlungsbestätigungen durch Bank/Post.
- C Einzahlungsschein für die Auszahlung des Beitrages.

Die Abrechnung wird durch den ZKS geprüft. Die Auszahlung erfolgt durch den ZKS zulasten des Verbandsanteils nur auf Konto des Gesuchstellers (Postcheck oder Bank). Privatkonto wird nicht berücksichtigt. Der Gesuchsteller erhält zur Auszahlung entsprechend Mitteilung.

4.2 Kostenunter- und Kostenüberschreitungen

Kostenunterschreitungen gegenüber den beitragsberechtigten Kosten der Eingabe werden bis zu 5% toleriert. Größere Unterschreitungen haben eine Kürzung des Beitrages zur Folge. Diese Gelder (Minderbeiträge) verbleiben im Sportfonds.

Kostenüberschreitungen werden nicht berücksichtigt und haben keinen Anspruch auf höhere Beiträge.

4.3 Akontozahlungen von Beiträgen

Der Gesuchsteller hat während der Bauzeit ein Mal das Recht, eine Akontozahlung des Beitrages zu verlangen. Diesem Gesuch ist nebst der Begründung die Teilabrechnung, rechtsgültig unterzeichnet, die Rechnungen und Zahlungsbestätigungen einzureichen.

5. Frondienstleistungen

Der Ansatz für Frondienst beträgt Fr. 25.-- pro Stunde. Dieser Ansatz kann vom ZKS periodisch angepasst werden. Die Frondienstleistungen sind bei Gesuchstellung (Stundenschätzung, Angabe über Art der Arbeiten) bzw. Abrechnung transparent aufzulisten (Namen und Stunden der Teilnehmenden, Art der Arbeiten, Gesamtarbeitsstunden). Die Frondienstleistungen sind Bestandteil des Kostenvoranschlags bzw. der Abrechnung.

6. Beitragsansätze

Die in diesen Richtlinien genannten Ansätze sind maximale Richtwerte. Sie können jedoch gekürzt werden, wenn dem ZKS im Verbandsanteil nicht genügend Geldmittel zur Verfügung stehen.

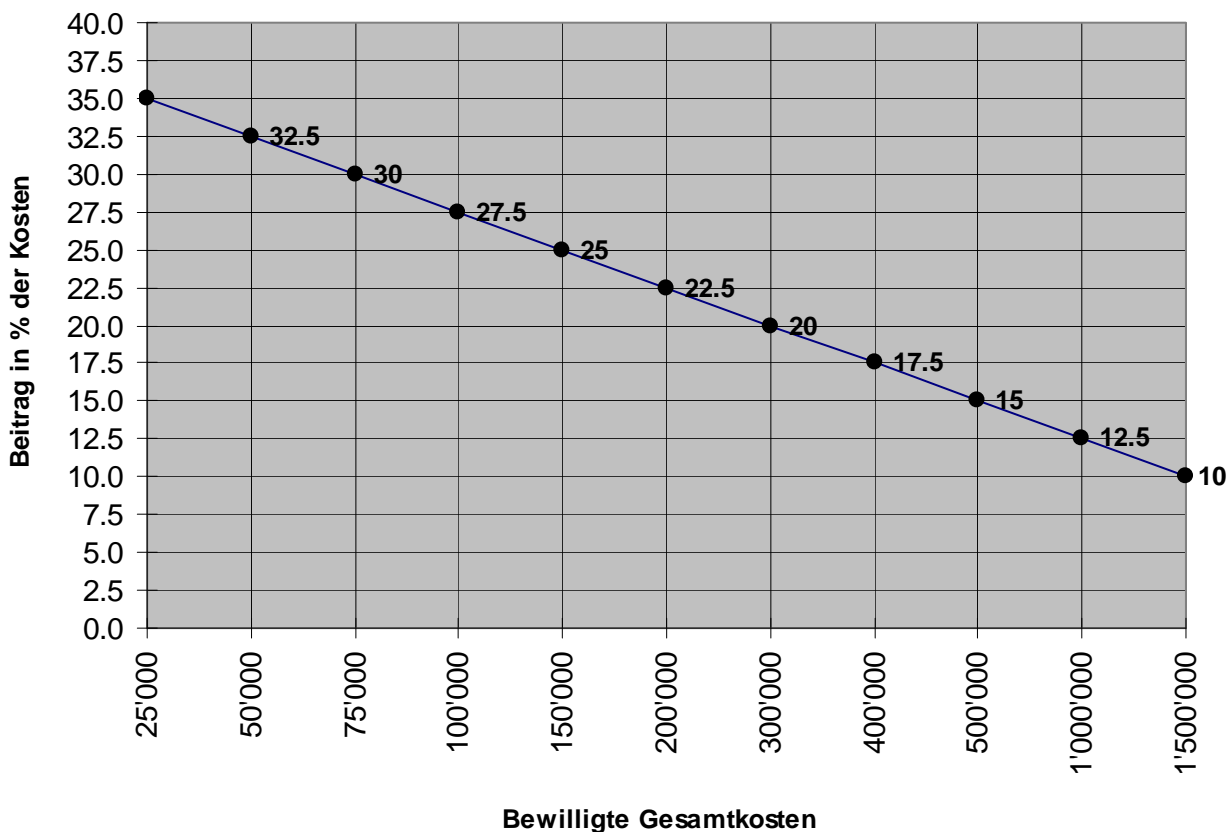
Die Ansätze (siehe Tabelle Seite 4) für unsere Sportvereine und -verbände werden nur dann angewendet, wenn:

- die Anlage im Eigentum des Vereines oder Verbandes ist,
- die Anlage durch ein Baurecht grundbuchlich für mindestens 10 Jahre gesichert ist,
- ein mindestens über 10 Jahre abgeschlossener und im Grundbuch vorgemerkter Miet- oder Pachtvertrag besteht,
- Beteiligungen über mindestens 10 Jahre in Form von Genossenschaftsanteilscheinen, Aktien usw. gesichert und ausgewiesen sind.

Der Sportverband (z.B. Tennis) kann den Beitrag für seine Verbands-Beteiligungen über die Richtlinienansätze hinaus, bis maximal Fr. 100'000.-, erhöhen, indem er die Beiträge für die in seinem eigenen Verband in der gleichen Periode gesuchstellenden Vereine entsprechend kürzt. Dabei darf erstens der Beitrag an die Vereine nicht unter 50 % der Richtlinienansätze zu liegen kommen und zweitens muss die Realisierung gewährleistet bleiben. Diese Verlagerung bzw. Kompensation kann angewendet werden, wenn damit die Nachwuchs- und Juniorenförderung durch den Sportverband sichergestellt bzw. optimiert werden kann.

In Ausnahmefällen, wo die öffentliche Hand oder andere Dritte einen Sportverein oder Sportverband mit dem Bau einer Anlage beauftragen, werden in der Regel die Ansätze der Richtlinien für „Gemeinden und Dritte“ angewendet.

6.1 Beitrag an Sportanlagen in % der Gesamtkosten



6.2 Beitrag an Sportanlagen mit Maximalansätzen

Bezeichnung der Anlage		Beiträge gemäß Tabelle oben jedoch maximal
Beleuchtungsanlagen *		35'000.-
Garderobenhäuser *		100'000.-
Spielfelder (z.B. Fuss- und Handball) * Rasen		100'000.-
Allwetter		110'000.-
Trainingsplätze je nach Grösse im Verhältnis der Ansätze für Spielfelder.		
<i>* Diese Ansätze sind bei einem Gesamtgesuch einzeln anwendbar.</i>		
Ski- und Berghäuser		
Schützenstuben	Neubauten	120'000.-
Clubhäuser		
Pfadhäuser	Umbauten	80'000.-
Traglufthallen		50'000.-
Schiessanlagen		
300 / 50 / 30 / 25 / 10 m		
Ersatz von elektronischen Trefferanzeigen:		
Es gelten die Ansätze gemäß Tabelle Seite 4, jedoch maximal Fr. 2'500.- pro Scheibe.		
Ersatz bzw. Neubauten von Kugelfängen:		
Es gelten die Ansätze gemäß Tabelle Seite 4, jedoch maximal Fr. 1'500.- pro Scheibe.		
Die Altlastensanierungen (Schadstoffe) in Zielhängen sind nicht beitragswürdig – es werden dafür keine Beiträge ausgerichtet.		
300 m		
Es gilt die Schiessanlagen-Verordnung vom 15.11.2004. Gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen im Zusammenhang mit der Lärmschutzverordnung sind <i>nicht</i> beitragsberechtigt.		

6.3 Beitrag an diverse Sportanlagen

Anlagen für Trendsportarten	sind nur bedingt beitragswürdig.
Skating- und Beachvolleyballanlagen	werden unabhängig der Kosten mit pauschal Fr. 5'000.- (maximal) ausgerichtet, sofern eine Nutzungsdauer von 10 Jahren garantiert.

7. Beitrag an Neubauten und an die Sanierung (Wert vermehrende Investitionen) von Gebäuden, Sportanlagen und Infrastrukturbauten

Dem Sport direkt dienende Anlagen und Teile (u. a. Garderoben) sind nach Erreichen der Lebensdauer zu 100% beitragswürdig.

Dem Sport nicht direkt dienende Anlagen und Teile (u. a. Gebäudehüllen, Club-, Pfadi- und Skihäuser usw.) werden in der Regel nur zu 70% der beitragswürdigen Kosten berücksichtigt.

Wertvermehrnde Investitionen und/oder energetische Massnahmen bzw. Verbesserungen (z.B. Heizungen, Kanalisationen etc.), insbesondere aufgrund behördlicher Auflagen, erhalten bei den dem Sport direkt dienenden Anlagen 100% bzw. den nicht direkt dem Sport dienenden Anlagen 70%.

Die Beiträge an Sanierungen dürfen die Ansätze, welche bei Neubauten angewandt werden, nicht überschreiten.

8. Beitrag an bewegliche Sachen

Diese sind nur bei der Erstellung bzw. erstmaliger Inbetriebnahme einer Anlage beitragsberechtigt. Der Ersatz ist Sache des Betriebes.

Anträge für bewegliche Sachen, die im Zusammenhang mit einem gleichzeitigen Anlagegesuch stehen, werden im Fachbereich „Sportanlagen“ beurteilt.

9. Kürzungen der Beiträge

Stehen dem ZKS im Verbandsanteil bzw. für den Bereich Sportanlagen nicht genügend Swisslos-Gelder zur Verfügung, können die Beiträge gekürzt werden.

Die Kürzungen können in Ergänzung oder gezielt bei Sportverbänden vorgenommen werden, wenn diese einen übermässig hohen Anteil des zur Verfügung stehenden Betrages (Kredit) in Anspruch nehmen.

10. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien wurden durch die ZKS–Swisslos-Kommission genehmigt und an folgenden Sitzungen abgenommen: 24. September 2009, 23. September 2010 und 22. September 2011.

Die Richtlinien sowie Formulare und Termine für Swisslos-Gesuche können auf der Website www.zks-zuerich.ch heruntergeladen werden.